Geschäftsordnung für Ombudspersonen an der HSPV NRW entsprechend den §§ 6, 7, 18, 19 der Ordnung über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSPV (sog. Kodex gute wissenschaftliche Praxis)

§ 1 Allgemeines

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind. Diese Geschäftsordnung für Ombudspersonen ist als solch ein Regelwerk im Sinne des § 19 der „Umsetzung des ‚Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis' an der HSPV NRW" zu betrachten. Hierzu wird auch auf § 1 der Ordnung über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSPV (*sog. Kodex gute wissenschaftliche Praxis*) verwiesen.

§ 2 Geltungsbereich

An der HSPV angesiedelte Forschung ist neben intern oder extern geförderter Forschung auch solche Forschung von Mitgliedern der HSPV, die im Rahmen ihres Forschungsauftrages ohne Förderung Forschung durchführen. Nebenamtlich Lehrende, die Forschung an der HSPV NRW betreiben, sind eingeschlossen. Forschung, die an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen angesiedelt ist, ist ausgenommen.

§ 3 Aufgabenfeld

(1) In ihrer Rolle als neutrale, unparteiische und qualifizierte Vertrauens- und Schiedspersonen beraten die Ombudspersonen allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf Forschungsaktivitäten, die an der HSPV NRW angesiedelt sind. Sie klären in Konfliktfällen über Standards dieser Ordnung und der Ordnung über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSPV (*sog. Kodex gute wissenschaftliche Praxis*) an der HSPV NRW auf und versuchen, zwischen den Beteiligten zu vermitteln, um Streitigkeiten zu befrieden, und für die Gegenwart und Zukunft auf die Einhaltung der Standards dieser Ordnung hinzuwirken. Sie werden speziell in den Fällen tätig, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangen. Die Ombudspersonen tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie arbeiten unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie beraten die Betroffenen unter Hinweis auf ihre Rechte auf Vertraulichkeit über die Chancen einer solchen Vermittlung.

(2) Darüber hinaus stehen die Ombudspersonen den Mitgliedern und Angehörigen der HSPV NRW für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln oder für die Vermittlung in einem diesbezüglichen Konflikt zur Verfügung. Die Ombudspersonen haben eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten. Die Ombudspersonen sind auch Vertrauenspersonen für Personen, die sich informieren möchten, ob ein Verhalten Dritter einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellt. Die Ombudspersonen sollen darauf hinweisen, dass wissentlich falsche Verdächtigungen oder unangemessener Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ihrerseits wissenschaftliches Fehlverhalten dar-

stellen können. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Ombudspersonen wenden.

(3) Die Ombudspersonen greifen auch selbständig einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erlangen, und führen Gespräche mit den Beteiligten. In Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, in denen Beratungen und Vermittlungen nicht hinreichend sind, um die Ziele dieser Ordnung angemessen zu verfolgen, können die Ombudspersonen nach § 19 der Ordnung über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSPV *(sog. Kodex gute wissenschaftliche Praxis)* bzw. nach den nachfolgenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung tätig werden.

(4) Bei Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten beraten die Ombudspersonen (auch) die Verantwortlichen bei der Korrektur und Aufklärung und bei Maßnahmen der Vermeidung entsprechender Fehler für die Zukunft. Sie sollen die Verantwortlichen darauf hinweisen, dass selbst ergriffene Maßnahmen, die geeignet sind, Fehler zu beheben oder ihre Konsequenzen zu minimieren, andere Maßnahmen nach dieser Ordnung entbehrlich machen können oder ein Kriterium dafür sind, diese abzumildern. Insbesondere in Fällen, in denen die oder der Verantwortliche sich selbst zum Zwecke der Beratung an eine Ombudsperson wendet und deren Ratschlägen folgt, sollte in minder schweren Fällen von einem Verfahren nach § 19 der Ordnung über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSPV *(sog. Kodex gute wissenschaftliche Praxis)* bzw. § 7 dieser Geschäftsordnung abgesehen werden.

(5) Die Ombudspersonen sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

(6) Im Allgemeinen haben die Ombudspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren (Wahrung der Verschwiegenheit). Die Ombudspersonen können sich – unter Wahrung dieses Grundsatzes – über Fragen der Auslegung dieser Ordnung untereinander austauschen sowie durch den „Ombudsman für die Wissenschaft“ (DFG) beraten lassen.

§ 4 Verfahren zur Bestellung der Ombudspersonen

(1) Die HSPV NRW bestellt zwei hauptamtlich Lehrende als Ombudspersonen und die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. -vertretern (im Folgenden „Vertretungen“) in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Interessierte Personen haben die Möglichkeit, sich bei der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben um dieses Amt zu bewerben, die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hat zudem das Recht, proaktiv Vorschläge zu machen. Zu Ombudspersonen bzw. Vertretungen (s. Absatz 2) können integre Forschende bestellt werden. Bei der Bestellung sollten auch die an der HSPV NRW vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden.

(2) Die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben legt dem Senat eine nach Eignung priorisierte Liste der Bewerberinnen und Bewerber mit einer fachlich-inhaltlichen Begründung der Priorisierung und unter Wahrung von Gleichheitsgrundsätzen vor. Der Senat wählt zwei Personen aus diesem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber aus. Der Präsident oder die Präsidentin bestellt sodann diese zwei Personen als Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis der HSPV NRW und die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen und -vertretern dieser Ombudspersonen. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Niederlegung des Amtes. Eine Wiederwahl bzw. eine einmalige erneute Bestellung sind möglich. Scheidet eine

Ombudsperson aus dem Amt vorzeitig aus, so schlägt die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dem Senat für die verbleibende Amtszeit eine weitere Person als Ombudsperson vor, der den Vorschlag dem Präsidenten oder der Präsidentin zur Bestellung vorlegt. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre; eine Wiederwahl bzw. eine einmalige erneute Bestellung sind möglich.

(3) Die Ombudspersonen und ihre Vertretungen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied des Präsidiums, der später zu bildenden Untersuchungskommission (s.u., § 7 Abs. 12), des Senats oder eines Fachbereichsrats der HSPV NRW oder von diesen Beauftragte sein sowie nicht die Funktion des Datenschutzbeauftragten innehaben oder die Funktion einer Abteilungsleitung an der HSPV NRW wahrnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die im Bereich der Selbstverwaltung mit wissenschaftsorganisatorischen Aufgaben befasst sind (Vorsitzende der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben inkl. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, Sprecherinnen bzw. Sprecher der Institute inkl. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter).

(4) Die Bestellung der Ombudspersonen und ihrer Vertretungen wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u. a. auf der Homepage der HSPV NRW. Die Ombudspersonen erhalten vom Präsidium der HSPV NRW die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden. Daher erhalten die Ombudspersonen ein angemessenes Deputat von je mindestens 5 LVS jährlich. Nach erfolgter Evaluation am Ende des jeweiligen Studienjahres kann auf Vorschlag der Forschungskommission die Höhe des Deputats durch das Präsidium angepasst werden. Zudem sollen Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere zu Konfliktmanagement und Mediation, ermöglicht werden".

(5) Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung übernehmen die Vertretungen die Aufgaben der betroffenen Ombudsperson. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe der § 20, § 21 VwVfG NRW. Im Zweifel entscheidet das Präsidium über die Frage der Befangenheit. Im Falle persönlicher Befangenheit weist eine Ombudsperson auf die Möglichkeit hin, sich an die jeweils andere Ombudsperson zu wenden. Auch in anderen geeigneten Fällen kann eine Ombudsperson die Beteiligten darauf hinweisen. Gegebenenfalls weist die Ombudsperson darauf hin, dass es auch eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung einer Ombudsperson gibt. Mitglieder und Angehörige haben zudem das Recht, sich alternativ an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ (DFG) zu wenden.

(6) Wünschenswerte Voraussetzungen bzw. Empfehlungen für die Auswahl/Zusammensetzung der Ombudspersonen
- Fachliche Qualifikation, i.d.R. nachgewiesen durch wissenschaftliche Veröffentlichungen
- Bereitschaft zur Weiterbildung (zwingend)
- Mindestens eine Person mit empirischer Forschungserfahrung
- i.d.R. mindestens eine Professorin bzw. ein Professor
- Leitungserfahrung in der Durchführung von Forschungsvorhaben

Die Ombudspersonen erhalten ein angemessenes Deputat, welches jährlich durch das das Präsidium per Beschluss festgelegt wird.

§ 5 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

(1) Die zuständigen Stellen der HSPV NRW, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen (Ombudspersonen, Untersuchungskommission, s.u., § 7 Abs. 12), setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der von den Vorwürfen Betroffenen darstellen können.

(2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Der/Dem Hinweisgebenden und dem von den Vorwürfen Betroffenen dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die von den Vorwürfen Betroffene Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Der Hinweisgebende ist von der untersuchenden Stelle (auch im Falle nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens) zu schützen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchsforschenden – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Qualifikationsarbeiten soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

(3) Die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Ordnung über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSPV *(sog. Kodex gute wissenschaftliche Praxis)* wendet sich die/der Hinweisgebende zur Klärung des Verdachts an die Ombudspersonen der HSPV NRW oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ (DFG). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(4) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis (Textform) an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. In diesem Fall erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Verfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der HSPV NRW geboten ist. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie

sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Ombudspersonen beraten Hinweisgebende dabei, wie sie unter Wahrung ihrer eigenen Anonymität zur weiteren Aufklärung beitragen können.

§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten wird auf § 1 der Ordnung über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HSPV *(sog. Kodex gute wissenschaftliche Praxis)* hingewiesen. Wissenschaftliches Fehlverhalten einer Person liegt darüber hinaus insbesondere vor, wenn diese in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben macht,

2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder

3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten durch Falschangaben im Sinne des Abs. 1 S. 2 Nr. 1 gilt insbesondere das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten und/oder Forschungsergebnissen, oder das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten und/oder Forschungsergebnissen. Das Verfälschen von Daten umfasst insbesondere das Verfälschen von Daten durch

a) Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,

b) Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,

e) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

(3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 gilt insbesondere das unberechtigte Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

b) die Ausbeutung bzw. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und Forschungsideen („Ideendiebstahl“),

c) die unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

e) die Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,

f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Abs. 1 S. 2 Nr. 3 gilt insbesondere die Beeinträchtigung der Forschung anderer, insbesondere durch

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben im Sinne des Abs. 2 oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Absatz 3 enthält,

b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Ordnung erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Ordnung tatbestandsmäßigen, Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der HSPV NRW liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,

2. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,

3. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der HSPV NRW im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1-5 ergibt.

§ 7 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der rechtsstaatlichen Prinzipien und gewährleistet die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens und hat auch dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Jede in das Verfahren zuständigkeitshalber einbezogene Stelle der HSPV NRW gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen (sog. Beschleunigungsgebot).

(2) An der HSPV NRW wird jedem im Sinne dieser Ordnung begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern und Angehörigen der HSPV NRW nachgegangen, sofern dieser einer der Ombudspersonen der HSPV NRW vorgetragen wird oder die Ombudspersonen selbst entsprechende konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten erfahren. Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten geltend abweichend von § 4 Abs. 5 dieser Ordnung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. In diesem Fall entscheidet die dann zu bildende ad-hoc-Untersuchungskommission (vgl. Abs. 12).

(3) Die zuständige Ombudsperson oder Vertretung prüft, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Ordnung verwirklicht hat. In diesem Zusammenhang kann die Ombudsperson Vorermittlungen durchführen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(4) Bei hinlänglich konkretisierten, auch anonym und in der Regel schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten leitet die Ombudsperson die Vorprüfung ein. Erfolgt die Verdachtsmeldung mündlich, so ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Der bzw. dem vom Verdacht Betroffenen ist unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Auf Wunsch kann auch eine mündliche Stellungnahme erfolgen. Dort kann eine Person des Vertrauens als Beistand seitens des Betroffenen oder der Betroffenen hinzugeholt werden. Die Frist kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden. Der/dem Betroffenen und der oder dem Hinweisgebenden wird jedoch in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Die von den Vorwürfen betroffene Person ist nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Auch im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson Vorermittlungen im Sinne des Absatzes 3 vornehmen. Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(5) Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist nach Absatz 4 Satz 4 und nach Abschluss der sachdienlichen anderen Ermittlungen, bereitet die Ombudsperson innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung über den weiteren Fortgang des Verfahrens vor. Sie entscheidet, ob das Vorprüfungsverfahren, weil sich ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten aufgeklärt hat, mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der Gründe, an beide Beteiligte eingestellt werden kann, oder ob eine förmliche Untersuchung einzuleiten ist. Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, stellen die Ombudspersonen das Verfahren ein. Ein hinreichender Verdacht ist dann gegeben, wenn eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung.

(6) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst eine Maßnahme gem. § 9 Abs. 1 und 2, insbesondere ein Erratum, anbietet oder sie bzw. er Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat.

(7) Wird das Verfahren eingestellt oder in die förmliche Untersuchung (s. Abs. 10) übergeleitet, wird diese Entscheidung der von den Vorwürfen betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Der hinweisgebenden Person wird nur dann eine Meldung gegeben, wenn sie selbst betroffen ist. Hat die von den Vorwürfen betroffene Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

(8) Im Falle einer Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren ist die bzw. der Hinweisgebende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.

(9) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren, das die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt, übergeleitet. Können die Vorwürfe für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für alle Beteiligten übereinstimmend ausgeräumt werden, wird der Fall unter Wahrung der Vertraulichkeit an das Präsidium der HSPV NRW schriftlich übermittelt. Das Präsidium entscheidet darüber, ob ein Verdachtsfall untersucht werden soll. Trifft dies zu, leitet das Präsidium den Untersuchungsauftrag an die ad-hoc-Untersuchungskommission weiter. Diese leitet dann das förmliche Untersuchungsverfahren ein.

(10) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird für das konkrete Verfahren an der HSPV NRW eine ad-hoc-Untersuchungskommission gebildet. Die Untersuchungskommission hat fünf Mitglieder inklusive der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung sollten auch die an der HSPV NRW vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied außer der vorsitzenden Person wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Den Vorsitz der Kommission führt das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied. Ist diese Person selbst betroffen, übernimmt den Vorsitz ein anderes Präsidiumsmitglied. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Mindestens drei Mitglieder der Untersuchungskommission sind Professorinnen/Professoren. Ist ein hauptamtliche/r Dozent/eine Dozentin von den Vorwürfen betroffen, sollte ein Mitglied aus dem Dozenten-Personalrat Mitglied der Untersuchungskommission sein.

(11) Die stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Wahl durch den Senat der HSPV NRW bestellt. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Zeit der Untersuchung wahr; Wiederwahl bzw. eine einmalige erneute Bestellung sind möglich. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(12) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Untersuchungskommission, von Ombudspersonen der HSPV NRW oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Untersuchungskommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(13) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(14) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder Einflussnahmen. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(15) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

(16) Bei allen genannten Tätigkeiten wird die Ombudsperson bei Bedarf durch die Expertise des Justiziariats der HSPV NRW beraten und unterstützt.

§ 8 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der von den Vorwürfen betroffenen Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Untersuchungskommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 7 Absatz 4 Satz 3-9 gelten entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die von den Vorwürfen betroffene Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Untersuchungskommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Untersuchungskommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss

innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Untersuchungskommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme nach § 9 Abs. 1, 2 für erforderlich, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidenten oder der Präsidentin mit einem Vorschlag zur Entscheidung, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Grundlagen der Entscheidung der Untersuchungskommission sind mitzuteilen.

§ 9 Sanktionen

(1) Unbenommen der rechtlichen Konsequenzen beschließt der Präsident/die Präsidentin (oder in dem Falle, dass er oder sie selbst von den Vorwürfen betroffen ist, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) im Rahmen der Gesetze nach dem Vorschlag der Untersuchungskommission je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Untersuchungskommission eine oder ggf. mehrere der folgenden Maßnahmen:

a) schriftliche Rüge des/der Betroffenen durch den Präsidenten oder die Präsidentin,
b) Aufforderung an den/die Betroffene/n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums), bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
c) Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
d) bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis Informierung der Drittmittelgeber sowie sonstiger Dritter, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis; je nach Sachverhalt leitet der Präsident oder die Präsidentin rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein,
e) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der HSPV NRW getroffen oder der Vertrag von der HSPV NRW geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
f) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen auf Zeit (max. 2 Jahre),
g) gegen Angestellte der HSPV NRW: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
h) gegen Beamte der HSPV NRW: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
i) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
j) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
k) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes – , insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
l) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,

m) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens bei der zuständigen Stelle (siehe auch § 10 Abs. 5).

§ 10 Abschluss des Verfahrens

(1) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Präsidenten bzw. der Präsidentin geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden und Sonstigen, wenn letztere ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

(2) Mit der Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin im Einvernehmen mit der Untersuchungskommission ist das Verfahren des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beendet. Die eingesetzte Kommission ist damit aufgelöst.

(3) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifizieren die Ombudspersonen all diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie beraten diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(4) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden zehn Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudspersonen ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellen.

(5) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der Präsident oder die Präsidentin sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der HSPV NRW, als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der Präsident oder die Präsidentin prüft, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Co-Autoren), wissenschaftliche Einrichtungen (ggf. in Zusammenhang mit einem möglichen Entzug akademischer Grade oder der Lehrbefugnis), wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 11 Übergangvorschriften, Prozessuales

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Ordnung bereits in Kraft war.
(2) Die Verfahrensvorschriften gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der HSPV NRW wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft.

Martin Bornträger
-Präsident-